

Kartengrundlage: Automatisierte  
Liegenschaftskarte

Landkreis Emsland  
Gemeinde: Freren, Stadt  
Gemarkung: Lohe  
Flur: 22  
Maßstab: 1:1000

Vervielfältigung nur für eigene nichtgewerbliche  
Zwecke gestattet (§13 Abs. 4, §19 Abs. 1 Nr. 4  
Nieders. Vermessungs- und Katastergesetz vom  
07.02.1987 - Nieders. GVBl. S. 187)

Antragsbuch Nr.: L4-269/2000  
(bei Rückfragen bitte angeben)  
(Stand vom 28.02.2002).

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeut-  
samen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach  
Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.  
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Lingen (Ems), den 22. MAI 2002

Vermessungs- und Katasterbehörde Emsland  
Katasteramt Lingen



Im Auftrage:

Antons

Vermerk: Bei geometrischen Bezügen zu nicht abgemerkten Grenzen  
(in den Knickpunkten und Grenzschnitten ist kein, bzw. ein kleines  
Kreissymbol dargestellt) ist eine Grenzfeststellung zu beantragen.

## STADT FREREN BEBAUUNGSPLAN "Erholungsgebiet Saller See" 7. vereinfachte Änderung

AUFGRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) IN  
VERBINDUNG MIT § 40 DER NIEDERS. GEMEINDEORDNUNG (NGO) HAT DER RAT DER STADT  
FREREN DIESEN BEBAUUNGSPLAN BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN  
NACHSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

FREREN, 25.04.2002

DER BÜRGERMEISTER  
(Prekel)



DER STADTDIREKTOR  
(Ritz)

### Textliche Festsetzungen

§1 Mit Inkrafttreten der 7. Änderung dieses Bebauungsplanes "Erholungsgebiet Saller See", treten  
alle entgegengesetzten Festsetzungen der bisherigen Bebauungsplanänderungen, die in den Plan  
hineinreichen, außer Kraft.

Hinweis:


Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten archäologische Funde gemacht werden, sind diese gemäß §  
14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig. Es wird gebeten, die Funde unverzüglich einer  
Denkmalbehörde oder einem Beauftragten für die Archäologischen Denkmalpflege zu melden. Die  
Archäologischen Funde und die Fundstellen sind gegebenenfalls bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der  
Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die  
Denkmalbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 Nds.  
Denkmalschutzgesetz).

Das Merkblatt Feuerwehrzufahrten/Löschwasserversorgung der hauptamtlichen Brandschau des Landkreises  
Emsland ist zu beachten.

### PLANZEICHENERKLÄRUNG

Gemäß § 2 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des  
Planinhaltes vom 18.12.1990 (BGBl. I. S. 58)

Art der baulichen Nutzung

 Sonstige Sondergebiete (gemäß §10 BauNVO)  
Zweckbestimmung: Restaurant, Hotel, Fremdenverkehrseinrichtungen

Maß der baulichen Nutzung

II Zahl der Vollgeschosse (Höchstmaß)  
GF Geschossfläche als Höchstmaß GR Grundfläche

Bauweise, Baugrenze

 Baugrenze

Sonstige Planzeichen

 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes  
 Böschungen

DER RAT DER STADT FREREN HAT IN SEINER SITZUNG AM 28.02.2002 DIE AUFSTELLUNG DIESES  
BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN.

DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEMÄSS § 2 ABS. 1 BAUGB AM 01.03.2002 ORTSÜBLICH  
BEKANNTMACHT.

FREREN, 25.04.2002



DER STADTDIREKTOR  
(Ritz)

DIESER BEBAUUNGSPLAN WURDE IN ZUSAMMENARBEIT MIT DEM BAUAMT DER STADT FREREN  
AUFGESTELLT DURCH:  
REGIONALPLAN & UVP  
DIPL.GEOGR. P. STELZER  
MARKT 4; 49832 FREREN

FREREN, 15.03.2002

REGIONALPLAN & UVP  
(Stelzer)

DEN BETEILIGTEN IM SINNE VON § 13 ABS. 1 BAUGB WURDE VOM 01.03.2002 BIS 05.04.2002  
GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME GEBEN.

FREREN, 25.04.2002



DER STADTDIREKTOR  
(Ritz)

DER RAT DER STADT FREREN HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND  
ANREGUNGEN  
GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB IN SEINER SITZUNG AM 25.04.2002 ALS SATZUNG (§ 10 (1) BAUGB) SOWIE  
DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

FREREN, 25.04.2002



DER STADTDIREKTOR  
(Ritz)

DER SATZUNGSBESCHLUß ZUM BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 10 (3) BAUGB AM 15.05.2002 IM  
AMTSBLATT NR. 10 FÜR DEN LANDKREIS EMSLAND BEKANNTMACHT WORDEN.  
DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT AM 15.05.2002 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

FREREN, 15.05.2002



DER STADTDIREKTOR  
(Ritz)

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG  
VON VERFAHRENS ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES  
NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

FREREN, 01.07.2003

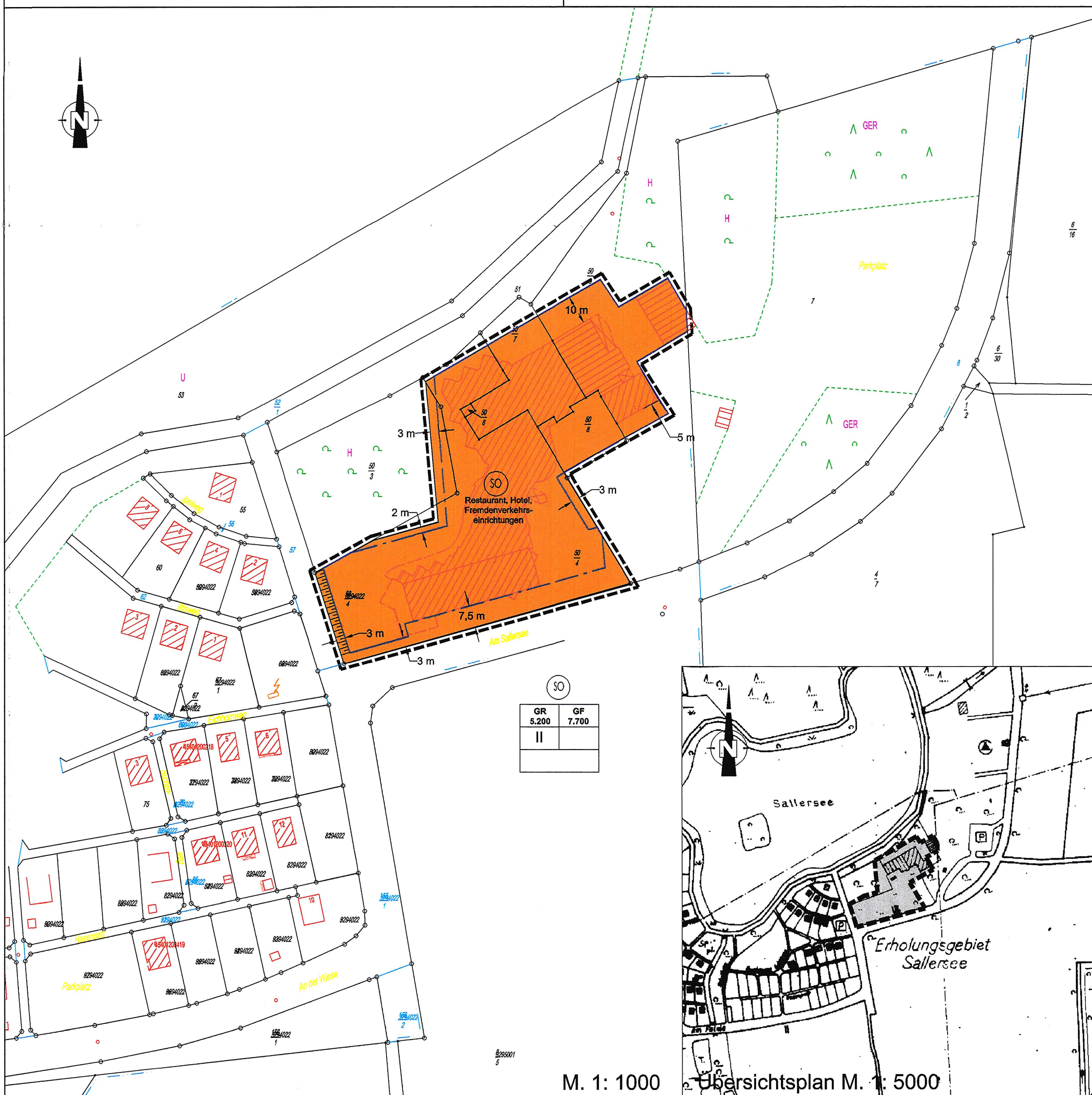


DER STADTDIREKTOR  
(Ritz)

INNERHALB VON SIEBEN JAHREN NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES SIND MÄNGEL  
DER ABWÄGUNG NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

FREREN,

DER STADTDIREKTOR



M. 1: 1000

Übersichtsplan M. 1: 5000

BEBAUUNGSPLAN  
"Erholungsgebiet Saller See"

7. vereinfachte Änderung

